



Athleten-Vereinbarung Anti-Doping 2019

Der Bayerische Ringer-Verband e.V., im Folgenden BRV genannt und

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Verein _____ Startausweis-Nr. _____

— schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der BRV hat sich durch den Verweis in seiner Satzung auf das Regelwerk des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (DRB), welches anerkannt und tatkräftig unterstützt wird, zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), des nationalen (DRB) und internationalen Spitzenverbandes (United World Wrestling (UWW)). Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DRB und UWW angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die aktuelle BRV-Satzung ist auf der Homepage des BRV unter www.brv-ringen.de zu finden. Die aktuelle Satzung des DRB sowie die Anti-Doping-Vereinbarung werden vom DRB auf dessen Homepage www.ringen.de bereitgestellt. Der aktuelle NADA-Code und die zugehörigen Standards, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sind auf der Homepage der NADA unter www.nada.de abrufbar. Ebenso wird auf die NADA-App inklusive der „Kölner-Liste“ verwiesen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BRV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BRV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DRB und UWW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BRV bzw. DRB in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BRV



verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Bayerischen Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der NADA auf www.nada.de.

b) bestätigt, dass

- ihn der BRV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom BRV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die die NADA auf ihrer Homepage die Athleten veröffentlichen wird.
- er vom BRV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe durch den DRB bzw. die von ihm beauftragte Organisation für das Ergebnismanagement übertragen worden ist.


3. Beginn, Dauer, Ende


3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der BRV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Sportbetrieb des BRV ausscheidet (und seinen BRV-Pass zurückgibt).

München, den 23.11.2018

Ort


Manfred Werner (Präsident)


Florian Geiger (Vizepräsident-Sport)

_____, den _____

Ort

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)